

SATZUNG

der

WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG
Vienna Insurance Group

2017



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma: WIENER STÄDTISCHE Versicherung AG Vienna Insurance Group.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wien.

§ 2 Zweck und Gegenstand des Unternehmens, Geschäftsgebiet

1. Die Gesellschaft führt den im Wege der Gesamtrechtsnachfolge eingebrachten und übertragenen Versicherungsbetrieb der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt (nunmehr: Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group) fort. Grundsätzlich bewirkt der Abschluss eines Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft und die Übernahme eines Versicherungsbestandes von einem anderen Versicherungsunternehmen auf Grund des Abschlusses eines Verschmelzungs- oder eines Bestandsübertragungsvertrages durch die Gesellschaft die Mitgliedschaft beim Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group, wobei mit der Frage, ob Versicherungsnehmer aus einem von der Gesellschaft übernommenen Versicherungsbestand die Mitgliedschaft beim Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group wie beim Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages mit der Gesellschaft erwerben oder nicht, die Mitgliedervertretung des Wiener Städtische Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group zu befassen ist. Der Abschluss bzw. die Übernahme von Mit- und Rückversicherungsverträgen und von Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr bewirkt keine Mitgliedschaft. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch andere Versicherungsverträge in der Art abschließen bzw. übernehmen, dass keine Mitgliedschaft begründet wird, wobei darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Versicherungsverträge ohne Begründung einer Mitgliedschaft insgesamt (nach Anzahl und Prämienvolumen) nicht überwiegen dürfen.

2. Die Gesellschaft betreibt direkt und indirekt die Lebensversicherung einschließlich Zusatzversicherung, die Krankenversicherung, die Unfallversicherung sowie die Schadenversicherung (Sach- und Vermögensschaden-Versicherung) in den Versicherungszweigen, deren Betrieb ihr von der Versicherungsaufsichtsbehörde genehmigt ist.

3. Soweit sie mit dem Betrieb der Vertragsversicherung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sind Gegenstand des Unternehmens ferner

- a) die Beteiligung an anderen Unternehmen;
- b) die Tätigkeit der Versicherungsvermittlung;
- c) die Tätigkeit eines Beraters in Versicherungsangelegenheiten;
- d) die Vermittlung von Hypothekendarlehen und Personalkrediten sowie die Vermittlung der Anschaffung und Veräußerung von Wertpapieren, soweit diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsbetrieb stehen;
- e) die Vermittlung von Bausparverträgen;

- f) die Erbringung von Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung und Informationstechnik;
- g) die Errichtung und Führung von Organisationseinrichtungen für Unternehmen, an welchen die Gesellschaft beteiligt ist, oder mit welchen ein Kooperationsübereinkommen abgeschlossen wurde;
- h) die Durchführung von Verwaltungsaufgaben für Unternehmen, an welchen die Gesellschaft beteiligt ist, oder mit welchen ein Kooperationsübereinkommen abgeschlossen wurde;
- i) der Betrieb privater Krankenanstalten in der Betriebsform eines Betriebsambulatoriums zur medizinischen Betreuung der Dienstnehmer der Gesellschaft.

4. Der Betrieb erstreckt sich auf Österreich und das Ausland.

§ 3 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen, soweit und solange auf Grund des Aktiengesetzes zwingend erforderlich, im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“. Im Übrigen erfolgen Veröffentlichungen der Gesellschaft entsprechend den jeweils anzuwendenden Rechtsvorschriften.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Aktienurkunden, Einforderung von Grundkapital

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt Euro 10.000.000,--. Es ist eingeteilt in 100.000 auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht, wobei jede Stückaktie am Grundkapital in gleichem Umfang beteiligt ist.

2. Aktien aus zukünftigen Kapitalerhöhungen lauten auf Namen.

3. Über mehrere Aktien kann eine Urkunde ausgestellt werden. Es besteht kein Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils.

4. Form und Inhalt der Aktienurkunden sowie der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand fest.

5. Noch nicht eingezahlte Teile des Grundkapitals kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates von den Aktionären einfordern. Die Einforderung ist zu veröffentlichen. Die Einzahlungsfrist beträgt sechs Wochen vom Tage der Veröffentlichung an.

§ 5 Inhaberaktien

entfällt

§ 6 Namensaktien

1. Die Übertragung von Namensaktien ist an die Zustimmung der Hauptversammlung gebunden.

2. Namensaktien sind unter Bezeichnung des Inhabers nach Namen, Beschäftigung und Wohnort in das Aktienbuch einzutragen.

III. Verfassung und Geschäftsführung

§ 7 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Der Vorstand
2. Der Aufsichtsrat
3. Die Hauptversammlung

1. Der Vorstand

§ 8 Pflichten des Vorstandes, Mitgliederanzahl, Rechte des Vorsitzenden

1. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und seiner vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung so zu leiten, wie das Wohl der Gesellschaft unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert. Auch die Verfolgung von sachgerechten sozialen, wissenschaftlichen und kulturellen Vorhaben und Zielen dient dem Wohl der Gesellschaft.

2. Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn sich das Vorstandsmitglied bei seiner unternehmerischen Entscheidung nicht von sachfremden Interessen leiten lässt und auf Grundlage angemessener Information annehmen darf, zum Wohle der Gesellschaft zu handeln. Dabei dürfen nicht nur rein wirtschaftliche, sondern insbesondere auch sachgerechte soziale sowie wissenschaftliche oder kulturelle Aspekte berücksichtigt werden.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 8 Personen. Wenn ein Entsendungsrecht des Aktionärs „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“, FN 101530i, besteht (§ 10 Abs. 3), soll mindestens ein Mitglied – nach Tunlichkeit der Vorsitzende - des Vorstandes aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder der „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ bestellt werden. Die Bestellung stellvertretender Vorstandsmitglieder ist zulässig. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstandes ernannt, so gibt seine Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag.

§ 9 Vertretung, Zeichnung

1. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.

2. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam oder ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen befugt. Auch jeweils zwei Prokuristen sind mit den gesetzlichen Einschränkungen zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Gesellschaft berechtigt. Jede Einzelvertretungsbefugnis für den gesamten Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

2. Der Aufsichtsrat

§ 10 Aufgaben, Mitgliederanzahl, Funktionsperiode

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft. Für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder gelten die Vorschriften über die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß.

2. Dem Aufsichtsrat gehören mindestens drei Mitglieder (Kapitalvertreter) an.

3. Der Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“, FN 101530i, ist berechtigt, bis zur Hälfte der Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Das Entsendungsrecht entsteht, sobald der Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ an der „VIENNA INSURANCE GROUP AG Wiener Versicherung Gruppe“, FN 75687f, (nachfolgend kurz: „VIG“), nicht mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien der „VIG“ hält. Steigt der vom Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ gehaltene Aktienanteil an der „VIG“ in der Folge wieder auf mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien, ruht das Entsendungsrecht und lebt erst wieder auf, wenn der vom Aktionär „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ gehaltene Anteil an der „VIG“ nicht mehr als 50vH der stimmberechtigten Aktien beträgt. Dies gilt auch für den mehrmaligen Wiederholungsfall. Auf entsendete Mitglieder sind die Bestimmungen des § 88 AktG in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 11 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat, Ersatzwahl

1. Die Bestellung der von der Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder kann vor Ablauf der Funktionsperiode von der Hauptversammlung widerrufen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst.

2. Jedes von der Hauptversammlung gewählte Mitglied des Aufsichtsrates kann seine Funktion mittels eingeschriebenen, an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates zu richtenden Briefes unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zurücklegen.

3. Frei werdende Aufsichtsratsmandate sind, sofern das Entsendungsrecht gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung aufrecht ist, bis zur zulässigen Höchstanzahl vorrangig durch gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendete Mitglieder nachzubesetzen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied des Aufsichtsrates vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so ist eine Ersatzwahl

durch eine alsbald einzuberufende Hauptversammlung nur dann erforderlich, wenn das frei gewordene Mandat nicht durch ein gem. § 10 Abs 3 dieser Satzung entsendetes Aufsichtsratsmitglied nachbesetzt wird oder die Zahl der von der Hauptversammlung gewählten und der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder gemeinsam unter drei sinkt. Die Ersatzwahl gilt nur für den Rest der Funktionsperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

§ 12 Vorsitz, Geschäftsordnung, Vertretung gegenüber Dritten

1. Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der alle von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, in einer Sitzung, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf, aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen tunlichst aus den Reihen der gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder des Aufsichtsrats gewählt werden. Sind Mitglieder des Vorstandes der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group in den Aufsichtsrat gewählt oder entsendet worden, sollen der Vorsitzende und seine Stellvertreter tunlichst aus dem Kreis dieser Personen gewählt werden. Die Wahl ist jedenfalls vorzunehmen, sobald eines dieser Ämter zur Erledigung kommt sowie dann, wenn gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung Mitglieder in den Aufsichtsrat entsendet wurden und daher der Vorsitzende und seine Stellvertreter gemäß zweiter Satz tunlichst aus den Reihen dieser entsendeten Mitglieder gewählt werden sollen.

2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung; er kann aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen und ihnen wie auch einzelnen Mitgliedern bestimmte Befugnisse übertragen.

3. Dritten gegenüber wird der Aufsichtsrat durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter vertreten.

§ 13 Einberufung, Beschlussfassungen, Vertretung

1. Der Aufsichtsrat wird zu seinen Sitzungen vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter schriftlich, fernmündlich, per Telekopie oder E-Mail einberufen. § 94 AktG wird hiedurch nicht berührt.

2. Den Vorsitz in den Sitzungen des Aufsichtsrates führt der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Zur Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder eines seiner Stellvertreter, wobei als weiteres Erfordernis auch mindestens die Hälfte der entsendeten Mitglieder anwesend sein muss (es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden), mindestens jedoch von insgesamt drei Aufsichtsratsmitgliedern, erforderlich.

3. Beschlussfassung durch schriftliche, per Telekopie oder E-Mail erfolgte Stimmabgabe ist zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht. Die im Wege der Telekopie oder des E-Mails erfolgte Stimmabgabe muss schriftlich bestätigt werden.

4. Ein Aufsichtsratsmitglied kann ein anderes Aufsichtsratsmitglied schriftlich mit seiner Vertretung bei einer einzelnen Sitzung betrauen; ein so vertretenes Aufsichtsratsmitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit einer Sitzung nicht mitzuzählen. Das Recht, den Vorsitz zu führen, kann nicht übertragen werden.

5. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder, wobei als weiteres Erfordernis für die gültige Beschlussfassung die

mehrheitliche Zustimmung der anwesenden gem. § 10 Abs. 3 dieser Satzung entsendeten Mitglieder erforderlich ist, es sei denn, dass keine Mitglieder entsendet wurden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.

6. Bei schriftlicher oder im Wege der Telekopie oder des E-Mails erfolgter Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.

7. Über Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet.

§ 14 Aufsichtsratsvergütung

1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält neben dem Ersatz der ihm bei Ausübung seiner Tätigkeit erwachsenden Auslagen eine von der ordentlichen Hauptversammlung festzusetzende Vergütung.

2. Besondere Abgaben für Vergütungen an Aufsichtsratsmitglieder trägt die Gesellschaft.

§ 15 Zuständigkeit

1. Zu den Obliegenheiten des Aufsichtsrates gehören die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben.

2. Folgende Geschäfte dürfen nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden:

- a) der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen (§ 189a Z 2 UGB) sowie der Erwerb, die Veräußerung und die Stilllegung von Unternehmen und Betrieben;
- b) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Liegenschaften;
- c) die Errichtung und die Schließung von Zweigniederlassungen;
- d) Investitionen, die bestimmte Anschaffungskosten im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- e) die Aufnahme von Anleihen, Darlehen und Krediten, die einen bestimmten Betrag im Einzelnen und insgesamt in einem Geschäftsjahr übersteigen;
- f) die Gewährung von Darlehen und Krediten, soweit sie nicht zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb gehört;
- g) die Aufnahme und Aufgabe von Geschäftszweigen;
- h) die Festlegung allgemeiner Grundsätze der Geschäftspolitik;
- i) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von Gewinn- oder Umsatzbeteiligungen und Pensionszusagen an leitende Angestellte im Sinne des § 80 Abs. 1 AktG;
- j) die Übernahme von Organfunktionen als Aufsichtsrat, Vorstand oder Geschäftsführer in Unternehmen außerhalb des Konzerns sowie entgeltlicher Nebengeschäfte durch die Vorstandsmit-

glieder, die Erteilung der Prokura sowie der Abschluss und die Kündigung der Dienstverträge mit Prokuristen;

- k) die Einräumung von Optionen auf Aktien der Gesellschaft an Arbeitnehmer und leitende Angestellte der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie an Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates von verbundenen Unternehmen;
- l) der Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Aufsichtsrates, durch die sich diese außerhalb ihrer Tätigkeit im Aufsichtsrat gegenüber der Gesellschaft oder einem Tochterunternehmen zu einer Leistung gegen ein nicht bloß geringfügiges Entgelt verpflichten. Dies gilt auch für Verträge mit Unternehmen, an denen ein Aufsichtsratsmitglied ein erhebliches wirtschaftliches Interesse hat;
- m) die Übernahme einer leitenden Stellung in der Gesellschaft innerhalb von zwei Jahren nach Zeichnung des Bestätigungsvermerks durch den Abschlussprüfer, durch den Konzernabschlussprüfer, durch den Abschlussprüfer eines bedeutenden Unternehmens oder durch den, den jeweiligen Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer sowie eine für ihn tätige Person, die eine maßgebliche leitende Funktion bei der Prüfung ausgeübt hat, soweit dies nicht gemäß § 271c UGB untersagt ist.

3. Zu den in Abs. 2. lit.a und b genannten Geschäften kann der Aufsichtsrat Betragsgrenzen festsetzen, zu den in Abs. 2. lit.d, e und f genannten Geschäften hat er Betragsgrenzen festzusetzen. Sind keine Betragsgrenzen festgesetzt worden, so bedürfen alle in diesen Bestimmungen genannten Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates.

4. Der Aufsichtsrat kann auch anordnen, dass bestimmte weitere Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

5. Die Gültigkeit der von der Gesellschaft abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wird durch die Bestimmungen der Absätze 2., 3. und 4. dieses Paragraphen nicht berührt.

6. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

3. Die Hauptversammlung

§ 16 Ort

Die Hauptversammlung findet in Wien oder in der Hauptstadt eines österreichischen Bundeslandes statt.

§ 17 Einberufung

1. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Bekanntmachung der Einberufung ist zu veröffentlichen. Sind die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Hauptversammlung stattdessen mit eingeschriebenem Brief an die der Gesellschaft bekannt gegebene Adresse jedes Aktionärs einberufen werden. Der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Ein Aktionär kann der Gesellschaft eine

elektronische Postadresse bekannt geben und in die Mitteilung der Einberufung auf diesem Weg einwilligen.

2. Die Einberufung ist spätestens am 28.Tag vor einer ordentlichen Hauptversammlung, ansonsten spätestens am 21.Tag vor der Hauptversammlung bekannt zu machen.

§ 18 Teilnahmerecht

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung der Aktionärsrechte, die im Rahmen der Hauptversammlung geltend zu machen sind, sind die zu Beginn der Hauptversammlung im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre berechtigt, ohne dass es einer gesonderten Anmeldung zur Teilnahme an der Hauptversammlung bedarf.

§ 19 Stimmrecht, Beschlussfassung

1. Das Stimmrecht wird nach der Zahl an Stückaktien ausgeübt.

2. Die Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte ist nur mit schriftlicher Vollmacht möglich, die von der Gesellschaft zurückzubehalten ist.

3. Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, gilt die für jede Aktie geleistete Mindesteinlage als eine Stimme. Bei höheren Einlagen richtet sich das Stimmverhältnis nach der Höhe der geleisteten Einlage; Bruchteile von Stimmen werden nur berücksichtigt, soweit ihre Zusammenzählung für den stimmberechtigten Aktionär volle Stimmen ergibt.

4. Wenn und solange ein Entsendungsrecht des Aktionärs „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“, FN 101530i, besteht (§ 10 Abs. 3), ist für folgende Beschlüsse der Hauptversammlung die Zustimmung des Aktionärs „WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group“ erforderlich:

- a) Beschlüsse nach § 146 Abs. 1 AktG betreffend Änderungen der Satzung;
- b) Beschlüsse gemäß § 2 Abs. 1 UmwG, §§ 8 und 17 SpaltG, § 221 Abs. 2 und 3 AktG sowie § 233 Abs. 1 und § 234 Abs. 2 AktG;
- c) Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 87 AktG;
- d) Widerruf der Bestellung eines Aufsichtsratsmitglieds gemäß § 87 Abs. 8 AktG;
- e) Entscheidung über Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 103 Abs. 2 AktG;
- f) Kapitalherabsetzungen gemäß § 175 Abs. 1 und § 182 Abs. 2 iVm 175 Abs. 1 AktG;
- g) Auflösung der Gesellschaft § 203 Abs. 1 Z 2 AktG;
- h) Vermögensübertragung auf einen Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (§ 236 Abs. 2 iVm § 221 Abs. 2 AktG);
- i) Vermögensübertragungen gemäß § 237 Abs. 1 AktG und Gewinngemeinschaften gemäß § 238 Abs. 1 AktG;

j) Kapitalberichtigung gemäß § 2 Abs. 1 KapBG iVm § 149 Abs. 1 AktG.

§ 20 Vorsitz, Aufzeichnungen

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder einer seiner Stellvertreter. Ist keiner von ihnen erschienen oder zur Leitung der Versammlung bereit, so leitet der zur Beurkundung beigezogene Notar die Versammlung zur Wahl eines Vorsitzenden.

2. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände und die Art der Abstimmung.

3. Die Gesellschaft darf die Hauptversammlung in Ton und Bild aufzeichnen und die Aufzeichnungen übertragen.

IV. Beiräte

§ 21 Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung

1. Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung in einzelnen Fachgebieten oder Regionen Beiräte zu bilden.

2. Den Beiräten sollen nach Tunlichkeit jeweils nicht mehr als 20 Personen angehören. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand im Einvernehmen mit der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group.

3. Die Beiräte werden vom Vorstand nach Bedarf eingeladen.

4. Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder der Beiräte eine Vergütung, die vom Vorstand im Einvernehmen mit der WIENER STÄDTISCHE Wechselseitiger Versicherungsverein – Vermögensverwaltung – Vienna Insurance Group festzulegen ist.

V. Jahresabschluss und Gewinnverteilung

§ 22 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses hat der Vorstand die nach Gesetz und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung erforderlichen Rückstellungen zu bilden. Die der Rückstellung für erfolgsabhängige Prämienrückerstattung bzw. Gewinnbeteiligung zugewiesenen Beträge dürfen nur für die Gewinnbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden. In Ausnahmefällen dürfen noch nicht erklärte Beträge der Rückstellung aufgelöst werden, um im Interesse der Versicherungsnehmer und Anspruchsberechtigten einen Notstand abzuwenden. Diese Verwendung ist der Finanzmarktaufsicht unter Nachweis der Gründe für das Vorliegen eines Notstandes unverzüglich anzuzeigen.

3. Der Vorstand ist berechtigt, den Jahresüberschuss bei der Aufstellung des Jahresabschlusses teilweise oder zur Gänze Rücklagen zuzuweisen.

4. Der Vorstand hat den um den Anhang erweiterten Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Gewinnverwendung in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr aufzustellen und nach Prüfung durch den Abschlussprüfer den Mitgliedern des Aufsichtsrates vorzulegen.

5. Billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss, so ist dieser festgestellt, wenn sich nicht Vorstand und Aufsichtsrat für eine Feststellung durch die Hauptversammlung entscheiden.

6. Entscheiden sie sich für die Feststellung durch die Hauptversammlung oder billigt der Aufsichtsrat den Jahresabschluss nicht, so hat der Vorstand unverzüglich die Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses einzuberufen.

§ 23 Ordentliche Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

2. Die ordentliche Hauptversammlung beschließt über die Verteilung des sich aus dem Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinnes, über die Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Mitglieder des Aufsichtsrates und in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen auch über die Feststellung des Jahresabschlusses, ferner über die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, sowie über sonstige der Hauptversammlung per Gesetz zur Beschlussfassung übertragene Angelegenheiten und ordnungsmäßig gestellte Anträge.

§ 24 Bilanzgewinn

1. Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt.

2. Einlagen, die im Laufe des Geschäftsjahres geleistet wurden, sind bei der Gewinnverteilung nach dem Verhältnis der Zeit zu berücksichtigen, die seit der Leistung verstrichen ist. Bei der Ausgabe von neuen Aktien kann eine andere Gewinnberechtigung festgesetzt werden.

3. Binnen drei Jahren nach Fälligkeit nicht behobene Gewinnanteile der Aktionäre verfallen zugunsten der freien Rücklage der Gesellschaft.